

„Freundeskreis zur Förderung der Kirchenmusik an St. Katharinen e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis zur Förderung der Kirchenmusik an St. Katharinen e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die kirchenmusikalische Arbeit an der St. Katharinenkirche zu fördern sowie finanziell und organisatorisch zu unterstützen.
- (2) Der Verein erfüllt diese Aufgabe unter Berücksichtigung der allgemeinen Ordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in Bindung an den Auftrag der Kirche sowie unter Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über die Annahme des schriftlichen Antrages entscheidet der Vorstand. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Zwecke des Vereins durch Mitgliedsbeiträge / Spenden unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Ein Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Vorstand kann bei grober Verletzung des Vereinsinteresses oder des Vereinszweckes - nach Anhörung des Mitglieds - einen Ausschluss beschließen.

§ 4 Spenden und Zuschüsse

- (1) Zur Erfüllung seines Zweckes nutzt der Verein Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse von Mitgliedern oder Dritten.
- (2) Die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen auch direkt an die Gemeinde von St. Katharinen fließen, die sie unmittelbar und ausschließlich für die kirchenmusikalische Arbeit der Gemeinde zu verwenden hat.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe, Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes, die nicht kraft Amtes oder als Abgesandte nach § 7(1) a.-g. Mitglieder sind. Gewählt werden müssen demnach die Mitglieder laut § 7 a.-d.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Satzungsänderung
 - c. Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung entgegen und hat die Möglichkeit zur Aussprache darüber.
- (4) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder durchzuführen.
- (6) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform, d.h. als Brief oder als Email, sofern das Mitglied dieser Verfahrensweise zugestimmt hat.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorstandes nach § 7 (2), oder - bei Abwesenheit dieser Personen - eines vom Vorstand hiermit beauftragten Vorstandsmitgliedes.
- (8) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Über die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Änderungen der Satzung bedürfen mehr als zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leitung der Versammlung zu ziehende Los.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Leitung der Versammlung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und das den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung zugestellt wird. Die Zustellung ist per Email möglich, wenn das Mitglied diesem Verfahren zugestimmt hat.
- (11) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (12) Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. die oder der Vorsitzende
 - b. die oder der stellvertretende Vorsitzende
 - c. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
 - d. die Schriftführerin oder der Schriftführer
 - e. die Pfarrerin oder der Pfarrer der Gemeinde St. Katharinen oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes
 - f. ein von der Kantorei an St. Katharinen entsendetes Mitglied
 - g. die Kantorin oder der Kantor der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Katharinen
 - h. vom Vorstand berufene Personen, die als ständige Beraterin oder ständiger Berater mitwirken. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Personen nach § 7 (1) a. und b.. Jede dieser Personen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Sie scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie die Vorstandsarbeit nicht weiter wahrnehmen möchten oder bei Fortfall einer Voraussetzung der Wählbarkeit bzw. Benennungsfähigkeit. In diesem Fall ist vom Vorstand zunächst eine Nachbenennung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Auf dieser erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter eine Person nach § 7 (1) a. oder b.. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel des Vereins.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Auflösung

- (1) Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Katharinen in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für die kirchenmusikalische Arbeit und somit für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die erste Amtszeit des Vorstandes endet am 31. März 1983.

Braunschweig, den 20.11.2022